

## **Der Privatkonkurs beweist seine Volljährigkeit**

Seit seiner Einführung konnten sich knapp 100.000 Personen entschulden

Wien, 03.01.2014 – **Im Jahr 2013 waren es 9.022 Personen, die sich ihren Schulden gestellt haben und die im Verlauf des Verfahrens zu einem sehr hohen Anteil auch entschuldet werden konnten oder noch im Begriff sind, sich zu entschulden. Insgesamt ging die Anzahl der Schuldenregulierungsverfahren in Österreich um 5,3 % zurück, in allen Bundesländern mit Ausnahme des Burgenlands.**

Bei Gesamtschulden von EUR 1.137 Millionen, betragen die Schulden pro Verfahren im Jahr 2013 durchschnittlich EUR 126.000,-. Bei jenen 28 % der Schuldner, die ihre Verbindlichkeiten aus ehemaliger selbstständiger Tätigkeit angehäuft hatten, betragen die Schulden im Durchschnitt EUR 280.000,-. Bei den echten Privaten sind es dagegen durchschnittlich ca. EUR 63.500,-.

### **Ausblick auf 2014:**

Der Privatkonkurs hat zweifellos im Jahr 2011 einen Zenit gehabt und stagniert jetzt bei knapp über 9.000 Fällen pro Jahr. Die Abschätzung fällt nicht leicht, wie die gesamtwirtschaftliche Lage in den nächsten 12 Monaten hier wirken wird. Denn die Erfahrung der letzten 19 Jahre hat gelehrt, dass unter den gegebenen Spielregeln ein gewisser Optimismus bei den Schuldnern herrschen muss, damit sie sich der Entschuldung stellen. Im Hinblick auf die derzeit zwar vorsichtigen, doch positiven Signale der Wirtschaftsprognosen, kann folglich wieder mit einem leichten Zuwachs gerechnet werden. Das Niveau von 2012 sollte dabei schon erreichbar sein, also ein Zuwachs von ca. 5 % auf ca. 9.500 Verfahren.

### **Kommentar des KSV1870 Insolvenzexperten Dr. Hans-Georg Kantner zur aktuellen Situation von zahlungsunfähigen Personen in Österreich:**

Das Schuldenregulierungsverfahren wurde mit 1.1.1995 in die österreichische Rechtsordnung eingeführt, und hatte daher zu Anfang des Jahres 2013 seinen 18. Geburtstag. Es erwartet vom Schuldner eine finanzielle Leistung an seine Gläubiger und statuiert eine zu erzielende Mindestquote von 10 %, wenn es zu keiner Einigung mit den Gläubigern gekommen ist (beim Zahlungsplan gibt es diese Mindestquote bekanntlich nicht, da kommen auch Vereinbarungen im einstelligen Prozentbereich, zuweilen sogar unter einem Prozent zustande). Nicht jeder Schuldner kann also damit rechnen, automatisch von seinen Schulden befreit zu werden. Viele ziehen es daher vor, ihre Anträge erst dann zu stellen, wenn sie sich vorstellen können, über einen mehrjährigen Zeitraum Zahlungen an ihre Gläubiger zu leisten. Das erklärt das Auseinanderklaffen von zahlungsunfähigen Personen, also solchen mit Schulden, die sie aber bei weitem nicht bedienen können und jenen ca. 9.100, die auch tatsächlich im Jahr 2013 in ein Verfahren zur Schuldenbereinigung gekommen sind. Es ist verhältnismäßig einfach, die Zahl der eröffneten Verfahren zu zählen. Wesentlich schwieriger ist es, die Zahl derer zu eruieren, die eines Verfahrens zur Bereinigung ihrer Schulden bedürften, dieses jedoch nicht beantragen. Diese Personen werden in der Folge zahlungsunfähige Schuldner genannt.

Aufgrund der beim KSV1870 geführten Datenbanken ist es uns möglich, diese Zahl nach belastbaren statistischen Verfahren zu erheben. Die Analysen der letzten Jahre haben ergeben, dass die Zahl der zahlungsunfähigen Schuldner eher stagniert, während die Zahl der in Österreich lebenden Personen laufend ansteigt und derzeit ca. 8,5 Millionen beträgt. Die Krise des Jahres 2008 und das Umdenken danach dürften zu einer etwas restriktiveren Verschuldensdynamik geführt haben, während gleichzeitig jedes Jahr über 9.000 Personen die Entschuldung angestrebt haben. Dennoch verbleiben zwischen 100.000 und 150.000 Personen in Österreich, denen ein Schuldenregulierungsverfahren noch bevorsteht. Ihnen gelten die Anstrengungen der Sozialpolitik auf Verbesserung des Zugangs zur Entschuldung.

## **Novellierung des Privatkonkurrenzes:**

Bereits seit 2006 berichtet der KSV1870 regelmäßig über die Aktivitäten zur Novellierung des Privatkonkurrenzes, und zwar im Gefüge einer Initiative zur Senkung der Problematik der Verschuldung und Überschuldung der natürlichen Person. Aus verschiedenen Gründen hat dieses Programm in den letzten beiden Gesetzgebungsperioden noch zu keinen gesetzgeberischen Aktivitäten geführt. Mittlerweile haben nahezu 30 Besprechungen der Reformkommission im Justizministerium stattgefunden, ohne dass ein umsetzbarer Vorschlagskatalog zustande gekommen wäre.

Zur Rekapitulation: bereits im Jahr 2006 war im Justizministerium ein Programm besprochen worden, das eine Vielzahl von Maßnahmen enthalten könnte, die die Folgen des Zahlungsverzuges und der Illiquidität bis hin zur eventuell leichteren Entschuldung zum Gegenstand haben. Zweifellos muss es das Anliegen der Rechtsordnung sein, kleine Probleme frühzeitig in den Griff zu bekommen, statt sie anwachsen zu lassen. Auch das ist durchaus im Sinne der Gläubiger. Denn wenn ein Finanzierungsgeschäft während laufenden Ratenplans gekündigt werden muss, zieht das eventuell kostspielige Einbringungsmaßnahmen nach sich, deren Erfolg wiederum fraglich ist. Im Gegenteil: Mahn- und Einbringungsmaßnahmen sind auch unternehmensintern aufwändig und wenig beliebt, da sie eine bestehende und auf Dauer angelegte Kundenbeziehung empfindlich stören können. Daher würden auch Gläubiger einen maßvollen Eingriff in das Zivilrecht verstehen und sogar mittragen, wenn damit die Zahlungsfähigkeit der Schuldner erhalten werden kann. In allerletzter Konsequenz ist aber auch ein geregeltes Insolvenzverfahren für die Gläubiger besser, da ihre Gleichbehandlung gewahrt bleibt und keine weiteren verlorenen Kosten aufzuwenden sind.

Da das Übereinkommen der beiden regierenden Parteien zu diesem Reformvorhaben schweigt, ist davon auszugehen, dass ihre zuletzt getroffene Einigung im Frühjahr 2010 die Benchmark der weiteren Reformarbeiten sein wird. Diese beinhaltet Ausweitungen der sogenannten Billigkeitsgründe bei Nichterreichen der 10 % Mindestquote in der Abschöpfung und gewisse weitere Erleichterungen für Schuldner, wie z. B. die Abschaffung der Sperrfristen, also nach Scheitern eines Entschuldungsversuches. Ziel der Reform sollte es sein, den Gang zum Insolvenzgericht weitgehend zu ebnen und Schuldnern das Signal zu geben, dass eine frühe Eröffnung eines Verfahrens ihnen Vorteile bringt, da der Zinsenlauf und weitere Kosten hintangehalten werden. Von da an regiert das Gleichbehandlungsprinzip für die Gläubiger, und Einzelmaßnahmen zur Hereinbringung von Schulden sind nicht mehr möglich. Dass mit diesem Schritt eine enorme Beruhigung der Situation für den Schuldner einhergeht, ist nachvollziehbar. Ein Verfahren, das in den vergangenen 19 Jahren von fast 100.000 Menschen durchschritten wurde, sollte mittlerweile seinen Schrecken eingebüßt haben. Und je früher Menschen ihrer gesetzlichen Verpflichtung (§ 69 Abs 2 IO) zur unverzüglichen Antragstellung nachkommen, desto höher wird die von Ihnen leistbare Quote ausfallen, da bei rascher Antragstellung die Schulden im Wesentlichen nur das geschuldete Kapital repräsentieren und weder Verzugszinsen noch Rechtskosten eine Rolle spielen. In Wahrheit haben es mündige Schuldner daher selbst in der Hand, ihre finanzielle Rehabilitation erfolgreich zu gestalten. Aufgabe des Gesetzgebers ist es, ihnen diese Vorteile vor Augen zu führen.

Während unsere deutschen Nachbarn seit Inkrafttreten ihrer neuen Insolvenzordnung am 1.1.1999 unablässig am Verbraucherinsolvenzverfahren herumdoktern, und das ohne besonderen Erfolg, hat Österreich aufgrund einer besonnenen und der Realität verpflichteten Legistik von Anfang an ein brauchbares Verfahren, das sich seine Sporen in 100.000 Fällen verdient hat, auch wenn nicht jeder dieser Fälle mit einer Restschuldbefreiung enden konnte. Dieses funktionierende System gilt es zu erhalten und zu verbessern.

## **Für den Inhalt verantwortlich:**

Dr. Hans-Georg Kantner, Leiter KSV1870 Insolvenz

**Rückfragenhinweis:** Karin Stirner, Leiterin Unternehmenskommunikation  
KSV1870 Holding AG, Tel: 050 1870-8226, E-Mail: [stirner.karin@ksv.at](mailto:stirner.karin@ksv.at)

## Privatkonkurse 2013

	2013	2012	Veränderung	
Eröffnete Schuldenregulierungsverfahren	9.022	9.523	-	5,3 %
Geschätzte Insolvenzverbindlichkeiten	1.137 Mio.	1.229 Mio.	-	7,5 %

### Eröffnete Privatkonkurse & geschätzte Passiva nach Bundesländer 2013

Bundesland	Fälle 2013	Fälle 2012	Passiva 2013 in Mio. EUR	Passiva 2012 in Mio. EUR
Wien	3.761	3.945	396	408
Niederösterreich	1.023	1.069	153	172
Burgenland	165	165	26	47
Oberösterreich	1.169	1.204	145	152
Salzburg	402	404	53	66
Vorarlberg	513	597	67	72
Tirol	674	699	102	87
Steiermark	662	722	102	140
Kärnten	653	718	93	85
<b>Gesamt</b>	<b>9.022</b>	<b>9.523</b>	<b>1.137</b>	<b>1.229</b>

### Nicht eröffnete Privatkonkurse 2013

Bundesland	Fälle 2013	Fälle 2012
Wien	227	174
Niederösterreich	166	170
Burgenland	39	25
Oberösterreich	206	183
Salzburg	30	48
Vorarlberg	125	86
Tirol	113	87
Steiermark	157	181
Kärnten	67	80
<b>Gesamt</b>	<b>1.130</b>	<b>1.034</b>

Wien, 03.01.2014

#### Insolvenzstatistik für Unternehmen sowie Private

Die Insolvenzstatistik liefert Informationen über alle Insolvenzverfahren Österreichs (eröffnete Insolvenzen sowie mangels Masse abgewiesene Konkursanträge) nach Höhe der Forderungen, aufgeteilt nach Bundesländern, nach Branchen und nach Rechtsformen. Grundlage der Analyse sind einerseits die übermittelten Daten der zuständigen Landesgerichte sowie Bezirksgerichte und andererseits Informationen aus der KSV1870 Wirtschaftsdatenbank. Der KSV1870 erstellt diese Auswertungen regelmäßig zum ersten Quartal, zum ersten Halbjahr, für das erste bis dritte Quartal sowie eine Jahresauswertung. Zusätzlich gibt ein ausführlicher Insolvenzkomentar einen Überblick über die aktuelle wirtschaftliche Situation Österreichs. Der Vergleich der Insolvenzdaten bildet den aktuellen Stand der Konjunktur ab. Der Auswertung der KSV1870 Insolvenzstatistik liegt ein standardisiertes Verfahren zugrunde, welches regelmäßig die gleiche Art der Analyse liefert und daher die Insolvenzzahlen seit Jahren konsistent abbildet. Durch die Vergleichbarkeit der KSV1870 Statistiken ergeben sich Interpretationsspielräume, die ein realistisches Bild der zugrundeliegenden Analyse im gesamtwirtschaftlichen Kontext widerspiegeln. Eventuell auftretende Abweichungen – bei abgewiesenen Konkursanträgen, eröffneten Verfahren – erklären sich daraus, dass je nach Verfahrensart die Insolvenz einer Firma nur ein Mal pro Jahr gezählt wird. Auch Änderungen der Gerichtszuständigkeit während des Insolvenzverlaufes können leichte Verschiebungen möglich machen.

#### Rückfragenhinweis: Karin Stirner

Leiterin KSV1870 Unternehmenskommunikation, KSV1870 Holding AG, 1120 Wien, Wagenseilgasse 7  
 Telefon 050 1870-8226, E-Mail: [stirner.karin@ksv.at](mailto:stirner.karin@ksv.at)  
 Internet: [www.ksv.at](http://www.ksv.at); Twitter: <https://twitter.com/KSV1870>